

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 103/09 B

L 5 KR 182/08 (Bayerisches LSG)
S 6 KR 71/08 (SG Würzburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

AOK Bayern - Die Gesundheitskasse,
Carl-Wery-Straße 28, 81739 München,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. September 2009 durch den Präsidenten
M a s u c h sowie die Richter Dr. K r e t s c h m e r und Dr. H a u c k
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen
Landessozialgerichts vom 20. März 2009 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

- 1 Die 1988 geborene, bei der beklagten Krankenkasse versicherte Klägerin, die an hochgradiger Adipositas leidet, ist mit ihrem Begehren auf Gewährung einer Magen-Bypass-Operation bislang ohne Erfolg geblieben. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil zurückgewiesen und ua ausgeführt, dass vorrangige anderweitige Behandlungsmöglichkeiten noch nicht ausgeschöpft seien (Urteil vom 20.3.2009).
- 2 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil.

II

- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung des geltend gemachten Revisionszulassungsgrundes nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG.
- 4 Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG muss der zur Revisionszulassung führende Verfahrensfehler bezeichnet werden. Das geschieht nicht hinreichend.
- 5 Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG kann der Verfahrensmangel auf eine Verletzung des als verletzt gerügten § 103 SGG (Amtsermittlungsgrundsatz) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweis Antrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Hierbei muss die Beschwerdebegründung folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweis Antrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund derer bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem Beweis Antrag betroffenen Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf dem angeblich fehlerhaften Unterlassen der Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*vgl näher: BSG SozR 1500 § 160 Nr 5, 35, 45 und § 160a Nr 24, 34*). An einem solchen qualifizierten Vorbringen fehlt es.



- 6 Soweit die Klägerin unter Berufung auf einen Verstoß gegen die Grundsätze eines fairen Verfahrens rügt, die Zeit von drei Tagen zwischen der seitens der Beklagten erklärten Verweigerung eines Mediationsverfahrens und der mündlichen Verhandlung sei zu kurz gewesen, um (vor der Verhandlung) einen Antrag nach § 109 SGG zu stellen, fehlt es ebenfalls an hinreichenden, einen Verfahrensfehler begründenden Darlegungen. Da nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG die Rüge auf eine Verletzung des § 109 SGG nicht gestützt werden kann, lässt sich mit dem Vortrag, das LSG habe ein auf diese Regelung gestütztes Gutachten einholen müssen, das Vorliegen eines Zulassungsgrundes nicht begründen. Die Ausschlusswirkung gilt ausnahmslos (*vgl zB BSG, Beschluss vom 15.12.2005 - B 9a V 14/05 B; BSG SozR 1500 § 160 Nr 34; BVerfG SozR 1500 § 160 Nr 69*). Gegen welche konkreten prozessrechtlichen Regelungen außerhalb des im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde nicht als Verfahrensfehler rügbaren § 109 SGG (etwa aus dem Bereich der Mediation) das LSG dabei aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen verstoßen haben sollte, wird aus dem nur pauschalen Vorbringen der Klägerin nicht deutlich.
- 7 Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG analog).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

